



Landesfeuerwehrverband Hessen, Donnerstag, 20. Januar 1994

Urteil: Anspruch auf Lohnfortzahlung für Feuerwehreinsatzkraft

LG Trier, Az. 3 S 245/93 v. 20.1.94

Der Gemeinde als Träger der Feuerwehr stehen Ansprüche auf Lohnfortzahlung nach dem LohnfortzahlungsgG gegenüber dem vorsätzlichen Brandstifter nicht grundsätzlich zu, da dort nur Schadensersatzansprüche Rechtsgrundlage des Anspruchsübergangs sein können.